

GEMEINDE GOMARINGEN

SITZUNGSVORLAGE Nr. 2015/137			
Sitzung	GR		
am	01.09.2015		
(Bürgermeister)			

BETREFF: Flüchtlingsunterbringung in Gomaringen - aktueller Stand

Vorberatung GR öffentlich

Entscheidung GR öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der aktuelle Sachstand wird zur Kenntnis genommen.

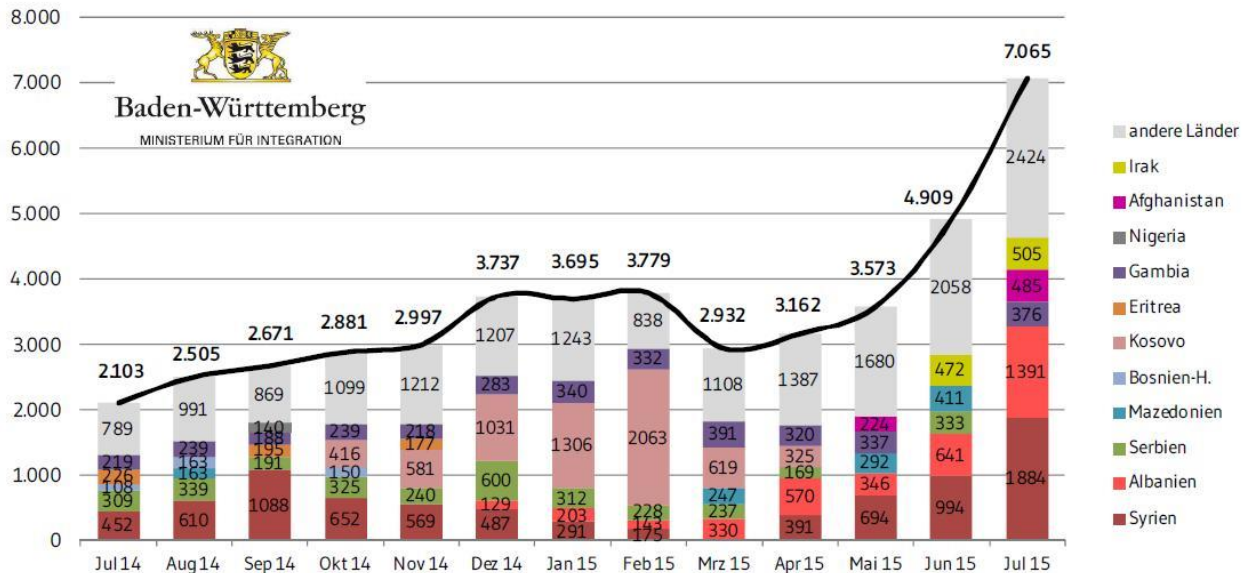
Bei finanziellem Aufwand unbedingt ausfüllen:

planmäßig	€	HHSt.
überplanmäßig	€	
außerplanmäßig	€	
Verpflichtungsermächtigung	€	

SACHDARSTELLUNG UND BEGRÜNDUNG:

I. Aktuelle Situation in Baden-Württemberg

Monatlicher Zugang von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern (Erstanträge) in Baden-Württemberg in den vergangenen 12 Monaten

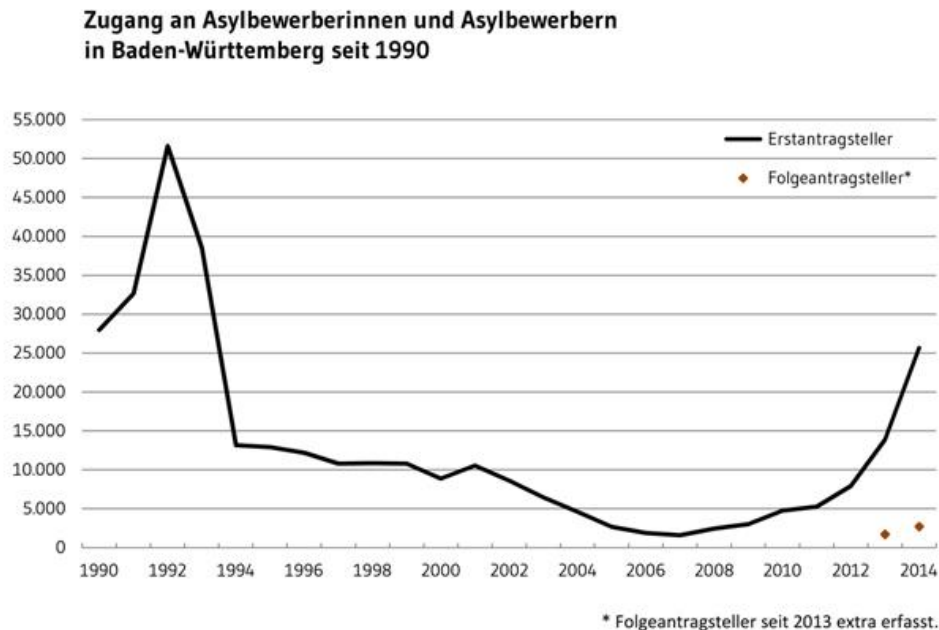


Die fünf zugangsstärksten Herkunftsländer jeden Monats sind separat ausgewiesen.

Entwicklung der Asylerstantragszahlen:

- Höchststand 1992: 438.000 BRD
- 2009: 27.649 BRD = 72 Landkreis Tübingen
- 2010: 41.332 BRD = 108 Landkreis Tübingen
- 2011: 45.741 BRD = 124 Landkreis Tübingen
- 2012: 64.539 BRD = 176 Landkreis Tübingen
- 2013: 109.580 BRD = 300 Landkreis Tübingen
- **2014: 173.073 Personen bundesweit; im Landkreis Tübingen 544 Pers.**
- **Akt. Prognose 2015:** bis zu 800.000 Pers. im Bundesgebiet, dh Baden-Württemberg ca. 100.000 Personen, dh. ca. 2.300 Pers. im Landkreis Tübingen
- Im Zeitraum Januar bis August 2015 wurden insgesamt 789 Personen aufgenommen, d.h. im Schnitt 98 Pers./Monat auf. Nach der aktuellsten Prognose des Landes vom 25.08.2015 muss der Landkreis im Zeitraum September bis Dezember noch mtl. ca. 400 Personen aufnehmen.

Bereits in der Vergangenheit musste das Land Baden-Württemberg mit hohen Flüchtlingszahlen kämpfen.



II. Aufnahme in Baden-Württemberg

Nach § 1 Abs. 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) werden ausländische Personen welche:

- das Asyl begehren,
- Personen, denen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen Aufenthalt gewährt wird oder
- Personen, welche als unerlaubt eingereiste Ausländer nach § 15 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) auf die Länder verteilt werden, in der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen.

Unerlaubt eingereist ist ein Ausländer nach § 14 AufenthG dann, wenn er keinen erforderlichen Pass, Passersatz oder einen Aufenthaltstitel besitzt oder ein Einreiseverbot besteht. Ein Einreiseverbot besteht immer dann, wenn eine Person bereits aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschoben, ausgewiesen oder zurückgeschoben wurde.

Als Flüchtlinge bezeichnet man nach § 3 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) Ausländer die in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen oder in dem sie als Staatenlose ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, den Bedrohungen für ihr Leben oder Ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung drohen.

Asylberechtigte genießen nach § 2 Abs. 1 AsylVfG im Bundesgebiet dieselbe Rechtsstellung wie Flüchtlinge.

Ablauf des Asylverfahrens

Beim Bundesministerium für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sind die Asylanträge zu stellen. Dort wird dann nach der sogenannten Schutzgewährung geprüft. Wird diese gewährt, bekommt die Person ein Bleiberecht bzw. ein befristetes Aufenthaltsrecht in Deutschland. Wird die Schutzbedürftigkeit abgelehnt, besteht für diese Personen eine grundsätzliche Ausreisepflicht. Diese kann ggf. vorübergehend ausgesetzt werden (sog. Duldung) wenn z.B. Abschiebungshindernisse bestehen.

Während der Dauer des Verfahrens haben die Personen eine sog. Aufenthaltsgestattung. In den ersten drei Monaten des Verfahrens müssen die Personen am Aufenthaltsort bleiben, anschließend haben Sie eine Bewegungsfreiheit im Bundesgebiet. Der Wohnsitz der Personen wird durch die Behörde beschränkt.

Asylbewerber haben in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland grundsätzlich ein Arbeitsverbot. Danach ist die Erwerbstätigkeit grundsätzlich zulässig. Es gilt jedoch die Vorrangprüfung zugunsten bevorzogter Arbeitssuchender. Nach 15 Monaten sind die Arbeitssuchenden auf dem Arbeitsmarkt grundsätzlich gleichgestellt, eine Vorrangprüfung findet nicht mehr statt. Bei Täuschungen oder z.B. fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung kann im Einzelfall auch ein individuelles Arbeitsverbot ausgesprochen werden.

III. Unterbringung

In der Landesaufnahmeeinrichtung

Alle Personen nach § 1 Abs. 2 FlüAG werden zuerst in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) durch das Regierungspräsidium Karlsruhe als höhere Aufnahmebehörde untergebracht. Die Unterbringung erfolgt maximal 3 Monate.

Von dort teilt das Regierungspräsidium Karlsruhe die Personen dann den unteren Aufnahmebehörden nach dem Einwohnerschlüssel zu.

Verteilung auf die Stadt- und Landkreise

Die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise als untere Aufnahmebehörden bringen diese Personen dann vorläufig in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen unter. Hier wird seit dem 1.1.2014 eine durchschnittliche Wohn- und Schlaflfläche von ca. 7 m² zugrunde gelegt. Allerdings hat die Landesregierung die derzeit geltende Übergangsfrist zur Einhaltung der neuen Wohn- und Schlaflfläche vom 31.12.2015 auf 31.12.2017 verschoben. Bisher wurden im Landkreis Tübingen neue Unterkünfte gleich mit der höheren Quadratmeterzahl belegt. Dies ist nun auf Grund der hohen Zugangszahlen nicht mehr möglich. Somit wird auch im Landkreis Tübingen bei Neuanmietungen eine Wohn- und Schlaflfläche von 4,5 m²/Person zu Grunde gelegt, bestehende Unterkünfte werden nach Möglichkeit nachverdichtet. Für den genannten aktuellen Zugang benötigt man im Landkreis Tübingen ca. 3.000 Wohnplätze. Derzeit bestehen ca. 1.200 Plätze.

Nach § 8 Abs. 3 FlüAG können die unteren Aufnahmebehörden von den kreisangehörigen Gemeinden verlangen, dass diese bei der Beschaffung geeigneter Grundstücke und Gebäude mitwirken.

Das Landratsamt Tübingen macht hiervon Gebrauch, da er ohne die Unterstützung der Gemeinden überhaupt nicht in der Lage ist, diese Aufgabe zu erfüllen. Eine quotengerechte Verteilung der Unterkunftsplätze auf die Gemeinden nach der Einwohnerzahl ist nicht vorgeschrieben, wird aber vom Landkreis angestrebt.

Hieraus ergibt sich für die Gemeinde Gomaringen eine Größenordnung von ca. 120 Personen (4 % der Kreisbevölkerung). Aktuell wird dieser mit 8 Personen nachgekommen.

Die vorläufige Unterbringung in den Unterkünften der Stadt- und Landkreise erfolgt bis zum Abschluss des Asylverfahrens, höchstens jedoch 24 Monate.

Anschlussunterbringung in den kreisangehörigen Gemeinden

Nach höchstens 24 Monaten werden diese Personen dann anhand des Einwohnerschlüssels in die kreisangehörigen Gemeinden für die Anschlussunterbringung verteilt. Eine Unterbringung in den kreisangehörigen Gemeinden erfolgt dann soweit und solange als erforderlich.

Für die Gemeinde Gomaringen besteht im Jahr 2015 eine Aufnahmequote von 9 Personen.

IV. Unterbringungssituation in Gomaringen

Bisher konnte die Gemeinde Gomaringen 18 Personen in der Anschlussunterbringung unterbringen. Die Quote für Gomaringen beträgt 2015 9 Personen. Hiervon wurden bereits 4 aufgenommen. Die zusätzlichen 5 Personen werden im Laufe des Jahres aufgenommen werden.

Die Gemeinde Gomaringen ist als Ortpolizeibehörde gesetzlich dazu verpflichtet, obdachlose Personen in der Gemeinde unterzubringen.

Zurzeit sind in der Gemeinde Gomaringen insgesamt 3 Personen als Obdachlose Personen untergebracht worden.

Die Anzahl der Personen ist jedoch nicht planbar. Die Erfahrung des letzten Jahres zeigt jedoch, dass diese Art der Nothilfe stetig ansteigt.

Durch die steigenden Zahlen an unterzubringenden Personen im Landkreis Tübingen ist damit zu rechnen, dass auch die Quoten der Anschlussunterbringung in den kreisangehörigen Gemeinden in den kommenden Jahren steigen werden.

Diese Verpflichtung zur steigenden Aufnahme an Personen in der Anschlussunterbringung und die gesetzliche Verpflichtung zur Unterbringung von Obdachlosen Personen führt dazu, dass der gemeindeeigene Wohnraum in Zukunft knapp werden wird.

Um dieser gesetzlichen Verpflichtung und der steigenden Aufnahmequote in Zukunft gerecht werden zu können, wurden bereits im Februar 2014 leerstehende Wohnräume in der Gemeinde erhoben. Die jeweiligen Eigentümer wurden zu einer möglichen Vermietung an die Gemeinde oder an den Landkreis jeweils persönlich oder schriftlich angefragt. Mieter wäre der Landkreis oder die Gemeinde, so dass es zu keinem Mietausfall kommen würde.

Es wurde auch ab Mai 2015 im Durchschnitt alle 2 Wochen über den Gemeindeboten nach anmietbaren Gebäuden und Wohnungen gesucht. Seit 01.11.2014 konnte ein leerstehendes Gebäude angemietet werden. Für die Zukunft werden weitere Anmietungen privater leerstehender Gebäude und Wohnungen notwendig werden. Durch diese Anmietungen soll eine dezentrale Unterbringung im Ort geschaffen werden, bei welcher die Integration nachweislich gut von statten geht.

V. Unterbringungsmöglichkeiten für den Landkreis

Da nach § 8 Abs. 3 FlÜAG die unteren Aufnahmebehörden von ihren kreisangehörigen Gemeinden verlangen können, dass diese bei der Beschaffung von Wohnraum zur vorläufigen Unterbringung mitwirken, kam der Landkreis Tübingen erstmalig im Frühjahr 2013 mit der Bitte um Anmietung von Wohnraum für solche Personen unter anderem auf die Gemeinde Gomaringen zu.

Die Gemeinde Gomaringen konnte daraufhin bereits ab dem 01.08.2013 eine Wohnung an den Landkreis zur vorläufigen Unterbringung vermieten. Derzeit sind dort 8 Personen durch den Landkreis untergebracht.

Die bereits dargelegte krisenhafte Situation in ganz Deutschland führt dazu, dass auch der Landkreis Tübingen mit seinen Unterbringungsmöglichkeiten allmählich an seine Grenzen stößt. Er sucht deshalb dringend nach Freiflächen für die Erstellung von Wohnraumlösungen in einer Größenordnung für rund 50 Personen je Grundstück. Durch diese Vorgehensweise wäre auch in Zukunft das Dezentralisierungsprinzip gegeben.

Bereist mit Schreiben vom 11.09.2013 trat deshalb der Landkreis Tübingen an die kreisangehörigen Bürgermeister mit seinem Anliegen heran. Die Gemeinden sollten prüfen, ob dem Landkreis Freiflächen für die Erstellung von möglichen Wohnraumlösungen zur Verfügung gestellt werden können.

Angedacht sind Freiflächen für Lösungen mit Wohncontainern in einer Größenordnung für rund 50 Plätze. Die Wohnungen sollen für eine kurzfristige Unterbringung bis hin zu fünf Jahren errichtet werden.

Für eine längerfristige Lösung sollen in zweigeschossiger Raummodul-Bauweise Wohnungen errichtet werden und eine Nutzungszeit von 25 Jahren (Wirtschaftlichkeit bezüglich der Abschreibung) haben. Dies ist je nach Fläche jedoch nur durch eine mögliche Bebauungsplanänderung möglich.

Die Wohnungen werden durch die Kreisbau Tübingen erstellt und an den Landkreis vermietet. Es besteht die Möglichkeit, dass auch die Gemeinde Gomaringen hier Plätze durch die Kreisbau Tübingen erstellen lässt und diese dann anmietet. Es ist aber auch ein Kauf der Plätze durch die Gemeinde möglich. Da die Miete nur bei einer Laufdauer von 25 Jahren wirtschaftlich darstellbar ist, müsste sowohl der Landkreis Tübingen als auch die Gemeinde Gomaringen jeweils für die Anzahl der Zimmer das 25-jährige Mietrisiko übernehmen, sofern ein Leerstand eintreten würde, da die Kreisbau nicht in der Lage wäre, dass Gebäude anderweitig zu nutzen.

Bei einem gemeinsamen Termin am 24.06.2014 mit dem Landkreis hat die Gemeinde mögliche kommunale Flächen, welche in der Sitzung aufgezeigt werden, für eine Bebauung vorgestellt. Private Flächen konnten bisher nicht gefunden werden. Voraussetzung für den Landkreis war eine ausreichende Flächengröße (Wirtschaftlichkeit) sowie eine gesicherte Erschließung des Grundstücks.

Die Flächen können somit in eine kurzfristige wie auch in eine längerfristige Nutzung aufgeteilt werden, da bei den angebotenen Flächen eine Bebauung sofort erfolgen könnte bzw. zuerst gegebenenfalls der aktuelle Bebauungsplan geändert werden müsste.

Am 6. August 2015 kam das Landratsamt nun nochmals auf uns zu, dass sie nun auch in Gomaringen eine Fläche benötigen, da die Flüchtlinge sonst nicht mehr untergebracht werden können. Da wir keine privaten Angebote in ausreichender Zahl haben, geht es nun nicht mehr darum ob sondern um den Standort, die Art und den Umfang des Bedarfs. Zudem ist eine entsprechende Unterbringung eine wichtige Indikation für eine gelungene Integration.

Die Verwaltung könnte sich einen Pachtzins auf Basis der zur Verfügung gestellten Grundstücksfläche pro Jahr vorstellen.

Sollte die Gemeinde Gomaringen das Risiko der festen Anmietung eines bestimmten Wohnraumkontingentes nicht eingehen wollen, wird dieses anteilige Kontingent an Plätzen für die Anschlussunterbringungen in der Gemeinde auch nicht gebaut werden.

Es besteht dann aber auch kein gesichertes Recht auf einer Anmietung von Wohnraum im Gebäude des Landkreises. Lediglich, wenn der Landkreis in dem Bestand der nur für ihn gebauten Wohnungen Leerstand hätte, könnte er an die Gemeinde weitervermietet werden.

Solange die Wohnungen belegt werden können, würde die Gemeinde Gomaringen auch entsprechende Mietkosten, entweder aus eigenem Einkommen der Personen in der Anschlussunterbringung oder aber über die Sozialhilfe bekommen. Nur im Falle des (eventuell teilweisen) Leerstandes hat die Gemeinde die Mietkosten dem Kreis Tübingen gegenüber, ohne dass diese refinanziert werden könnten.

Sollte die Gemeinde Flächen für die Erstellung von Wohnraummodulen für die vorläufige Unterbringung des Landkreises Tübingen bereitstellen, kann die derzeit noch an den Landkreis vermietete Wohnung wieder an die Gemeinde zurückgegeben werden. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, dass sich die Gemeinde Gomaringen nicht daran beteiligt.

VI. Weitere Entwicklungsmöglichkeiten

Die Unterbringungsmöglichkeiten für Personen in der Anschlussunterbringung werden noch bis Mitte 2016 möglich sein. Mit eingerechnet ist hier bereits die Wohnung in der Rathausstraße 3 (ehemaliges Jugendbüro). Im Anschluss daran ist weiterer Wohnraum notwendig. Dies könnte durch weitere Anmietungen gedeckt werden. Für die Zukunft können auch die derzeit von der Polizei und dem Notariat angemieteten kommunalen Räumlichkeiten herangezogen werden.

Unklar hierbei ist jedoch die Situation der Obdachlosen in Gomaringen. Sollten hier mehr Obdachlose Personen in Gomaringen hinzukommen ist die Gemeinde bereits früher zur Anmietung weiterer Räumlichkeiten verpflichtet.

Da die Entwicklung der Zuwanderungszahlen nach Deutschland unklar ist, schlägt die Verwaltung vor, mit dem Landratsamt Tübingen in die Verhandlungen über die dargestellten Grundstücke für eine mögliche Erstellung von Containerlösungen (kurzfristige Lösung) sowie der Raummodul-Bauweise (längerfristige Lösung) aufzunehmen. Eine Entscheidung des Gemeinderats soll darüber in der nächsten Gemeinderatssitzung am 29.09.2015 getroffen werden.

Davor wird es am 16.09.2015 um 18.30 Uhr in der Sport- und Kulturhalle eine Informationsveranstaltung des Landratsamtes über die angebotenen Flächen und der Ausgestaltung der Bauten sowie die Betreuung durch Sozialarbeiter und Hausmeister vor Ort für die Bürgerinnen und Bürger geben.

VII. Integration

In Gomaringen wurde am 27.11.2014 erstmalig ein Treffen in Form eines Informationsabends bezüglich des bevorstehenden Einzuges von Flüchtlingen in ein angemietetes Gebäude veranstaltet.

Hieraus entstand ein Unterstützerkreis für Flüchtlinge. Der Unterstützerkreis ist unter dem Namen „Netzwerk Asyl“ bekannt.

Seit das Netzwerk ins Leben gerufen wurde gab es vier Treffen (am 04.12.2014, 22.01.2015, 05.03.2015 und 07.05.2015) sowie ein großes Sommerfest am 02.07.2015 zusammen mit den Flüchtlingen welche in Gomaringen untergebracht wurden.

Die Mitglieder des Netzwerks sind sehr engagiert in den Bereichen der Verteilung von Möbelspenden bei den Flüchtlingen, wie auch im alltäglichen Ablauf mit gemeinsamem Nähen, Deutschkursen, Fahrangeboten und Patenschaften. Für die Flüchtlinge wie auch für die Ehrenamtlichen ist die Zusammenarbeit eine neue Erfahrung und wird als eine große Bereicherung beiderseits wahrgenommen.

Die Grundvoraussetzung für eine gelungene Integration ist das gute Miteinander, das auch und vor allem durch unsere Ehrenamtlichen gelebt wird.

Diese Linie soll auch in Zukunft weiter verfolgt werden. Um weitere Mitstreiter zu gewinnen, wird über den Gemeindeboten zu weiteren Treffen eingeladen.

Datum
26.08.2015

Anlagen:

Protokollauszüge:

Schumacher
Hauptamt

Ergebnis der Vorberatung:

Empfehlung wie Beschlussvorschlag
mit folgenden Änderungen